

Ausführungsbestimmungen zur grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (RAB zum Sprengstoffgesetz)

Gestützt auf Art. 13 der grossrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. September 1982 zum Sprengstoffgesetz ¹⁾

von der Regierung erlassen am 20. Dezember 1982.

I. Zuständigkeit

Art. 1

Das Departement ³⁾

Departement für
Justiz, Sicherheit
und
Gesundheit ²⁾

- a) bezeichnet die zur Abnahme der Prüfungen zur Erlangung des Sprengausweises geeigneten Organisationen der Wirtschaft und regelt solche Prüfungen, falls keine entsprechenden Organisationen zur Verfügung stehen. Es führt eine Liste über solche Organisationen;
- b) erteilt Verkaufsbewilligungen gemäss Artikel 17 und 18 der Sprengstoffverordnung ⁴⁾. Gesuche sind bei der Kantonspolizei einzureichen;
- c) teilt die Verkaufsbewilligungen und Sprengmittellager den folgenden Sektoren zu:
 - Sektor 1: Bezirke: Albula, Heinzenberg, Imboden, Oberlandquart, Plessur, Unterlandquart, Hinterrhein = 2 Sprengmittelverkaufslager
 - Sektor 2: Bezirke: Glener, Vorderrhein = 1 Sprengmittelverkaufslager
 - Sektor 3: Bezirke: Inn, Maloja, Münstertal = 2 Sprengmittelverkaufslager
 - Sektor 4: Bezirk: Moesa = 1 Sprengmittelverkaufslager
 - Sektor 5: Bezirk: Bernina = 1 Sprengmittelverkaufslager;

¹⁾ BR 350.320

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4284; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁴⁾ SR 941.411

- d) ¹⁾entscheidet über die Verwendung von administrativ sichergestelltem Sprengstoff. Es kann diese Aufgabe an die Kantonspolizei delegieren.

Art. 2 ²⁾

Departement für
Finanzen und
Gemeinden

Das Departement für Finanzen und Gemeinden schliesst für die kantonseigenen Lager von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 3

Kantonspolizei

Die Kantonspolizei

- a) überwacht die Herstellung, den Verkauf, die Lagerung, die Verwendung, die Sicherung und die Vernichtung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
- b) ordnet bei Verlusten von Sprengmitteln, Unfällen und Drohungen mit Sprengstoff die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen an;
- c) orientiert im Bedarfsfall die eidgenössische Zentralstelle, wenn sie nicht zugelassene oder nicht mehr brauchbare Sprengmittel feststellt;
- d) überprüft, ob Bau und Einrichtung von Sprengmittellagern und -magazinen den Vorschriften entsprechen;
- e) ist bei der Erstellung und Ausführung von Bauten und Anlagen als beratendes Organ beizuziehen;
- f) erteilt im Benehmen mit dem kantonalen Feuerpolizeiamt den Verbrauchern die Bewilligung für die Lagerung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
- g) führt Prüfungen für den Erwerb von Sprengausweisen durch, soweit nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft zur Verfügung stehen;
- h) erteilt Erwerbsscheine für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände. Gesuche sind der Kantonspolizei einzureichen;
- i) hat sich im Zweifel durch eigene Abklärungen zu vergewissern, dass die Angaben eines Gesuchstellers für einen Erwerbsschein glaubhaft sind und ob für eine zulässige und fachgemässe Verwendung Gewähr besteht;
- j) stellt die Zuverlässigkeitsbescheinigung aus;
- k) führt die notwendigen Registraturen;
- l) widerruft Sprengstofferberwerbsscheine und stellt Sprengausweise zuhanden des Departementes sicher;
- m) kann bei Wegfall der Bewilligung anfallende sowie mangelhaft gesicherte und verwahrte Sprengmittel sicherstellen;

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4284; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

- n) erteilt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn keine Gewähr für fachgemässe Verwendung besteht;
- o) erteilt Bewilligungen zum Verkauf von losem Schiesspulver durch Private unter Vorbehalt der Zustimmung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4¹⁾

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Art an nicht schulpflichtige Kinder ist verboten.

Verkauf an
Kinder

III. Gebühren

Art. 5 – 7²⁾

Art. 8

Für besondere Kontrollen, zu denen der Bewilligungsinhaber berechtigten Anlass gegeben hat, können Fr. 50.– bis Fr. 200.– berechnet werden³⁾.

Besondere
Kontrollen

IV. Verfahren

Art. 9⁴⁾

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) (GVV zum Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 und zur Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung) vom 26. März 1980 in Kraft.⁵⁾

Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

³⁾ BR 350.000

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Anhang Ziffer 3 RVzEGzStPO, BR 350.110; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁵⁾ Siehe BR 350.320; FN zu Art. 14